

Plan
zu
einer Rindvieh = Affecuranz
gegen
die Rindvieh = Pest;
nebst
der siebenten Auflage der Pest = Tafel,
als Beylage:

von
Bernhard Christoph Faust, D.
Hofrath und Leibarzt,
der Kön. Märk. ökonom. Gesellsch. zu Potsdam, der Helvet.
Gesellsch. corresp. Aerzte und Wundärzte, und der Kön.
Churf. Landwirthsch. Gesellsch. zu Celle Mitglied.

1799.

00
48

1810

21

1810 - 1810

1810

1810 - 1810

1810

1810 - 1810

1810 - 1810

1810 - 1810

1810

1810
1810



Allen
Landes-Regierungen
Deutschlands

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

1819
Georg Meißner
Dresden

Georg Meißner

1819



— • — • — • — • — • — • —

Friede, den alle Völker mit Jauchzen begrüßen werden, wird wiederkehren, wiederkehren hoffentlich bald. Und

„errettet werde Deutschland, das liebe Land
„unserer Väter, auch von der, in vielen Ge-
„genden Deutschlands aufs neue herrschenden,
„Kindvieh'-Pest.“

Die Pest des Kindviehs müsse nicht, wie nach dem siebenjährigen Kriege, unser liebes deutsches Vaterland viele und lange Jahre hindurch verwüsten und verheeren, und seine Noth vollenden.

Deutschland werde von der Kindviehpest erlöst! und sey in aller Zukunft von diesem Ungeheuer frey!

Und da Kindvieh - Versicherungs - Anstalten gegen die Pest zur Rettung Deutschlands vieles beitragen können: so will ich, von einem ehrwürdigen Manne und Freunde dazu veranlaßt, einen Plan zu einer Asscuranz in der Kürze entwerfen.

Die Kindviehpest ist eines der größten Uebel. Sie stürzt Länder und Völker in Verfall und Elend.

Und wären Länder und Völker in Verfall und Elend schon gestürzt — und die Pest käme dazu und würgte ihr Kindvieh — wer mäße die Tiefe des Elends?

„Ach da weinten, so sagte mein ehrwürdiger Freund, der Pfarrer Schlez zu Ippesheim in Franken, in seiner meißerhaften Predigt über die Kindviehpest: *)“ ach da weinten so manche arme, kinderreiche Aeltern über den Verlust ihrer einzigen Kuh, von der fast alles Labfal in ihrer Armuth kam! Wer mußte bey diesem Anblick nicht mitweinen und bey sich selbst sagen: arme Kinder! euer Abendbrod müßt ihr nun beym Wasferkrüge genießen! Arme Aeltern! wenn ihr des Tages Last und Mühe getragen habt, wünscht ihr euch nun vergebens die Erquickung einer erfrischenden Milch! Die Speisen werden nun mager, geschmack: und kraftlos auf euren Tisch kommen; Fleischspeisen werden zu einer noch größeren Seltenheit bey euch werden; das Kalb, auf dessen Verkauf ihr schon einen Gläubiger vertröstet habt, ist mit der Mutter dahin! Euer Stückchen Acker wird, aus Mangel an Dünger, dastehn, wie ein dürres Sandland, und die schlechte Bestellung desselben werdet ihr doppelt bezahlen müssen! das Hirtenhorn wird euch alle Morgen aufs neue an euren Verlust erinnern; die Bitten eurer armen Kinder um ein Tröpfchen Milch werdet ihr nicht befriedigen können; und der ungeheure Preis des Kindviehs **) wird es euch vielleicht Jahre lang unmöglich machen, diesen Verlust zu ersetzen; und

*) Der Titel heißt: Predigt über die Verhütung der Kindviehpest — für das Landvolk und seine Freunde, geschrieben von Johann Ferdinand Schlez, Nürnberg in der Felleckerischen Buchhandlung 1799. 8. S. 32.

**) In der Gegend um Schweinfurt wurde eine Kuh mit 100 bis 125 Fl. bezahlt, die man sonst um 15 Fl. erhielt. Eine Ziege galt 2 bis 3 Carolinen.

und ersetzt ihr ihn mit Gewalt und durch Schulden: so ist wohl gar diese Anstrengung euer gänzliches Verderben.

Der Professor der Thier- und Arzneykunde, Anton Will zu Ingolstadt, schätzt in seinem lehrreichen Buche (Bemerkungen. München 1799 S. 13) die Zahl des bis Ende 1798 durch die Pest umgekommenen Viehs zu 3 Millionen Stücke, an Werth 90 Millionen Gulden; den Verlust im Kurfürstenthum Bayern von 1795 bis Ende 1798 zu 84,875 Stücken, an Werth 2,546,250 Gulden. „Wird, fährt er fort, zu diesem noch der klägliche Verlust an Milch, Käse, Butter und Schmalz gerechnet, so ist der erlittene Schaden außerordentlich, ja er wird unermesslich, wenn man bedenkt, daß wegen des abgängigen Düngers und des nöthigen Zugviehs der Ackerbau, die hauptsächlichste Quelle des Bayerischen National-Reichthums, ins Stecken gerathen muß.“

Die Kindviehpest von jedem Lande abzuhalten: sollte und wird daher eine der ersten Sorgen jeder Landes-Regierung seyn.

Und sie ist (vorausgesetzt, daß das Land nicht der Schauplatz des Kriegs und der Hin- und Hertzüge der Heere und kranker oder angesteckter Heerden sey) so leicht abzuwenden!

Von der Hälfte Deutschlands, an deren (friedlichen) 100 und mehrere Meilen langen Gränze die Pest wüthete, wurde durch die weisen Polizey-Anstalten ihrer Landes-Regierungen die Pest abgehalten. Die Ansteckung ist folglich nicht so groß und unabwendbar, als manche Menschen sich dieselbe vielleicht denken.

Ein friedliches, rundes Land, das z. B. 150,000 Stücke Rindvieh besäße, sollte bey vollkommener, zur rechten Zeit und mit Ruhe und Ordnung getroffenen Verhütungs-Anstalten gegen die Ansteckung, wenn die Pest auch rund um seine Gränze ein oder mehrere Jahre lang herrschte, kaum 750 ($\frac{1}{200}$), höchstens 1500 Stücke ($\frac{1}{100}$) verlieren; und ein solcher Verlust wäre vereinten Kräften (einer Asscuranz-Gesellschaft) nicht schwer zu tragen.

Zu den vorzüglichsten Anstalten der Landes-Regierungen gegen die Pest gehören unstreitig;

Rindvieh-Asscuranzen.

Das Land, worin sie getroffen werden, sollte rund, zusammenhängend und von Einer Gränze umschlossen seyn. Sind Theile desselben durch fremde Länder auf 5, 10 oder mehrere Meilen von ihm getrennt; so sollten diese Theile für sich, oder mit den angränzenden Ländern in Eine Asscuranz-Gesellschaft treten.

Ein Land, das z. B. 15 Meilen lang und breit ist, hat große Vorzüge vor einem Lande von nur 5 Meilen Länge und Breite. Denn ersteres hat 225 \square Meilen Inhalt bey 60 Meilen Gränze, letzteres nur 25 \square Meilen Inhalt bey 20 Meilen Gränze. Nach dem Inhalte oder Flächen-Raume haben sie folgende Verhältnisse 225: 25 = 9: 1. Bey ersterem Lande würden also durch die Beschützung von 60 Meilen Gränze 225 \square Meilen, bey letzterem durch die Beschützung von 20 Meilen Gränze nur 25 \square Meilen vor der Pest, wenn sie nämlich rund ums Land herrschte, gesichert werden; und der Vorzug wäre, wie 3 zu 1.

Es

Es ist folglich gut, wenn das Land, worinn gegen die Kindviehpest eine Asscuranz errichtet wird, nicht zu klein ist; oder daß kleine Länder mit den angränzenden, bey gleichen Verhütungs-Anstalten, in Gesellschaft treten und eine runde, große Fläche bilden.

Wäre aber ein Land sehr groß, z. B. 90 Meilen lang, und 30 Meilen breit, und herrschte die Pest auf der schmalen Seite; so würden bey guten Anstalten die Völker, die 30, 40 und mehrere Meilen von der Pest-Gränze entfernt wären, in keiner, oder nur in sehr geringer Gefahr schweben, und es wäre ihnen die Vergütung des getödteten pestkranken Viehs nicht wohl zuzumuthen. Ein solches großes Reich würde also wohl in 3 Asscuranz-Gesellschaften, jede 30 Meilen lang und breit, einzutheilen seyn.

Die Asscuranz-Gesellschaft, deren Einrichtung mehrere Monate Zeit erfordern kann, wird von der Landes-Regierung (auf ihre Kosten) errichtet, wann die Pest noch 60 und mehrere Stunden Weges entfernt ist. (Zu Kriegszeiten in noch größerer Entfernung.) Hat die Pest schon auf 50, 40 oder gar 30 Stunden sich genähert, so ist die höchste Zeit da. Später eine solche Anstalt zu errichten, hat viele und große Schwierigkeiten, die aber doch nicht abschrecken sollten.

Die Asscuranz betrifft:

1) einzig und allein das Kindvieh über 1 Jahr alt

2) einzig und allein die Pest des Kindviehs, nicht aber eine andere Krankheit desselben.

Dem Kindviehe und der Pest, die dieser wichtigsten

tigsten Thier-Gattung in Deutschland, von welcher der Wohlstand oder die Noth der Völker abhängt, den Untergang droht, eine eigene, besondere Anstalt zu widmen, verdient die Größe der Sache; die durch Verbindung mehrerer Thier-Arten und mehrerer Krankheiten nur verwickelt gemacht und sehr erschwert werden würde, welches bey einer so äußerst wichtigen Sache doch wohl nicht seyn sollte. *)

Ob man das Theilnehmen an der Asscuranz des Rindviehs gegen die Pest (wie der Häuser gegen den Brand) dem freyen Willen der Unterthanen überlasse; oder ob die Landes-Regierung, der allgemeinen Sicherheit in der bürgerlichen Staats-Gesellschaft wegen, die Asscuranz gegen die Pest als eine zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes gereichende Polizen-Anstalt durch ein Zwangs-Gesetz einführe: dieß zu entscheiden, liegt außerhalb meines Kreises. Könnte meine Stimme in Betrachtung

*) Hat man gleich allgemeine Vieh-Asscuranzen in Vorschlag und in einigen Ländern in Ausübung gebracht, so läßt sich doch manches dafür und dawider sagen. Viele Thiere und manche Heerden kommen um, theils durch die Schuld ihrer Eigenthümer, indem sie ihres Viehes schlecht warten und pflegen, theils durch die Schuld der Gemeinden, indem sie ihre (oft durch örtliche Verhältnisse) morastigen sumpfigen, faulen, Ueberschwemmungen ausgesetzten, oder mit keinem frischen Wasser zum Tränken versehenen Hutten und Weiden ohne alle Verbesserung und Cultur liegen lassen: und daß der gute, verständige Landwirth dem schlechten, die gute und gesund gelegene Gemeinde der schlechten, ungesund gelegenen das durch eigene Schuld umgekommene Vieh vergüten soll, scheint Bedenklichkeiten zu haben und die Zucht der Thiere von dem hohen Ideal, das uns Wolstein mit seiner Meisterhand entwarf, noch immer weiter zu entfernen. Vielleicht nur gegen ansteckende Krankheiten der Thiere sollten Asscuranzen mit dem Hauptzwecke, die Verbreitung der Ansteckung zu verhüten, errichtet werden.

tung kommen, so würde ich zum freyen Willen rathen; und im Folgenden werde ich Mittel angeben, durch welche der Wille der Unterthanen leicht könnte gelenkt und bestimmt werden, an der Affecuranz Theil zu nehmen.

Der Zweck der Affecuranz ist: daß das Kindvieh über 1 Jahr alt, das nach Obrigkeitlicher Entscheidung an der Pest krank, oder wahrscheinlich von ihr angesteckt ist, und das zur Verhütung der weiteren Verbreitung der ansteckenden Kindviehpest, oder zur Sicherstellung des gesunden Kindviehs auf obrigkeitlichen Befehl, laut des gegebenen Landes-Gesetzes, getödtet wird *), dem Eigenthümer, der in die Affecuranz-Gesellschaft getreten ist, von dieser nach einem bestimmten Fuße vergütet oder bezahlt werde.

Aus dieser Vergütung folgt der Grundsatz, daß man nicht in den traurigen Fall kommen darf, vieles von der Pest angesteckte Vieh zu tödten. Würde der $\frac{1}{100}$ ste Theil des Kindviehs getödtet, so würde, besonders auch bey den steigenden Preisen, den geretteten $\frac{99}{100}$ Theilen die Vergütung nicht schwer werden. $\frac{1}{10}$ Theil aber zu vergüten, wäre äußerst schwer und von den traurigsten Folgen. Hätte ein Land z. B. 150,000 Stücke Kindvieh, $\frac{1}{10}$ oder 15,000 würden getödtet, so kosteten diese, das Stück nur zu 10 Rthlr. gerechnet,

150,

*) Das an der Pest verstorbene Vieh zu vergüten, würde allgemeines Verderben und Elend über ein Land bringen, und es kann mit guten Polizey-Anstalten, die die Verhütung und Verteilung der Pest zum Zwecke haben, und das Tödten der (ersten) pestkranken Thiere unerläßlich gebieten, unmdglich beuehen, Kein an der Pest verstorbenes Vieh kann bezahlt werden.

150,000 Rthlr. — welch ein ungeheurer Verlust!

Neben der Affecuranz sollte man also zeitig alle Anstalten zur Verhütung der Pest treffen.

Vor der Errichtung und zur Beförderung der Affecuranz wird durch ein (vielleicht auch von den Kanzeln nach einer schicklichen Predigt verlesenes) Gesetz den Unterthanen bekannt gemacht:

I. daß im Falle, daß die Kindviehpest, wegen man die besten Verhütungs-Anstalten treffe, ins Land sollte gebracht werden, jedes Stück Kindvieh, das nach obrigkeitlicher Entscheidung an der Pest krank oder wahrscheinlich von ihr angesteckt ist, zur Sicherstellung und Rettung des gesunden Kindviehs und zur Ausrottung der Pest getödtet und mit Haut und Haar verscharrt werden solle.

II. daß dieses der allgemeinen Sicherheit und der Rettung des Kindviehstands wegen getödtete Vieh aus Landes-Cassen nicht könne bezahlt werden; (noch viel weniger dasjenige Vieh, welches an der Pest versterben sollte).

III. daß man aber eine Kindvieh-Affecuranz-Gesellschaft gegen die Pest errichte, durch welche Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder sein pestkrankes getödtetes Kindvieh (nicht aber das verstorbene) nach einem bestimmten Fuße werde bezahlt werden. Und daß man hoffen müsse, daß jeder verständige und rechtschaffene Unterthan aus Liebe zum eigenen und allgemeinen Besten an dieser, wie an der Brand-Affecuranz, Theil nehmen werde.

IV. daß man bey Annäherung der Pest das Gesetz geben werde; krankes Kindvieh, bey Strafe im Unterlassungs-Falle, der Obrigkeit gleich anzuzeigen.

Das

Das Tödten der pestkranken Thiere scheint zwar im ersten Augenblicke grausam und unmenschlich zu seyn; wenn man aber ruhig bedenkt: 1) daß doch fast alles Rindvieh keines natürlichen, sondern, um verspeist zu werden, eines gewaltsamen Todes (durch's Beil oder die Keule) stirbt; 2) daß von 10 pestkranken Thieren oft kaum 1 oder 2 Thiere dem elendesten Tode entgehen; und 3) daß bey der grenzenlosen Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit der Menschen ein einziges pestkrankes Thier an der Vergiftung und dem schmerzhaftesten Tode vieler 100, ja 1000 Thiere schuld seyn kann: so muß auch der gütigste und menschlichgestimmteste Mann zugestehen; daß das Tödten der (ersten) pestkranken Thiere nicht allein das beste und sicherste, sondern auch das von der Vernunft und der Menschlichkeit gebilligte Mittel sey: der anfangenden Rindviehpest ein Ende zu machen, unzähliges Vieh vom Tode und das Land vom Verderben zu retten. *)

Und die Erfahrung hat diese Wahrheit auch unwidersprechlich erwiesen. In Slandern wurden

552

*) Turgot, der als Finanzminister unter den schmerzhaftesten Anfällen eines ererbten Pöbarras viele Nächte auf Entwurfung der vortheilhaftesten Instructionen gegen die Rindviehpest, die 1774 und 1775 in Frankreich wüthete, verwandte und die Pest vertilgte, dieser edle, menschenfreundliche Mann schrieb: „Enfin il n'y a d'armes contre cette contagion, que de tuer et de séparer, il seroit indispensable de tuer tout ce qui est infecté pour sauver l'état entier menacé d'un fléau destructeur.“ — Instructionen et avis aux Habitans de la France sur la maladie putride et pestilentielle qui détruit le bétail. Publiés par ordre du Roi; à Paris, de l'imprimerie royale 1775. 4. Pag. 84.

552 pestkranke Thiere getödtet ($\frac{1}{248}$ des Viehstands) und 137,229 blieben unangesteckt und gesund *) In Holland und Sriesland tödtete man die (ersten) pestkranken Thiere nicht, und es starben daselbst in Einem Jahre (zwischen 1769 und 1770) 210,249 Thiere an der Pest (vielleicht $\frac{1}{2}$ des Viehstands). **) In welchem von beyden Fällen die Thiere am wenigsten litten und die Menschen am vernünftigsten und menschlichsten handelten, ist wohl offenbar.

Auch Hessen, das liebe Land meiner Väter, wurde, da die Pest an seiner Gränze wüthete, bey weisen Polizen-Anstalten und den rühmlichen Bemühungen des Professors Busch zu Marburg, durch das Tödten mehrerer pestkranken Thiere vor der Pest errettet.

Ist jenes Landesgesetz gegeben; und ist an alle Räthe, Beamte, Geistliche, Schullehrer und herrschaftliche Pächter ***) das Rescript erlassen worden; daß die Landes-Regierung es mit besonderm Wohlgefallen sehen werde, wenn sie an der, nächstens zu errichtenden, Rindsieh-Assicuranz gegen die Pest Theil nehmen, andere darzu ermahnen und durch ihr gutes Beyspiel darzu aufmuntern würden:
so

*) Mémoire sur les maladies contagieuses du bétail (par Bourgelat) à Paris 1775, 4 pag. 5, 6.

**) Diese Angabe ist aus Camper's Preisschrift und aus Weyleben's praktischem Unterrichte in der Vieharzneykunst Göttingen 1771 S. 402 und 403 zusammengesetzt.

***) Daß auch die Eigenthümer und die Pächter großer oder adlicher Güter in die Assicuranz-Gesellschaft treten werden, lassen ihre Einsichten in die Landwirthschaft mit Recht hoffen. Beym freyen Willen und einer gehörigen Einleitung wird leicht die Hälfte oder ein noch größerer Theil der Untertanen in die Gesellschaft treten.

so wird im ganzen Lande alles Kindvieh, das über 1 Jahr alt ist, auf gedruckten Listen genau und richtig aufgeschrieben und aufgenommen.

Kann die Aufnahme zu einer Zeit (z. B. im Frühjahr) geschehen, wo die Zahl des Viehs der gewöhnlichen Mittelzahl nahe kommt, so ist es am besten.

Und bey dieser Aufnahme wird allen Untertanen bekannt gemacht: daß man ihnen freystelle und sie ermahne, in die Kindvieh-Assecuranz-Gesellschaft gegen die Pest (wovon der einfache, dem Verstande der Untertanen begreifliche und als gut in die Augen fallende Plan beyliegen sollte) einzutreten; und daß man deswegen zweyerley Listen an jedem Orte führen werde; in die Eine würden diejenigen, welche ihr Kindvieh assureiren, in die andere Liste würden diejenigen, welche es nicht assureiren, eingeschrieben.

Die Assecuranz gilt jedesmal auf Ein Jahr.

Von einem Jahre zum andern werden die Listen aufgenommen und im Falle, daß pestkrankes Vieh wäre getödtet worden, wird abgerechnet.

Nur zur Zeit der jedesmahligen Aufnahme des Kindviehs kann man in die Assecuranz ein- oder aus derselben treten. Den Ein- oder Austritt nach geschlossenen Listen zu erlauben, würde viele Verwirrungen veranlassen.

Die Bestimmung des Werths jedes assureirten Thiers kann weder der Willkühr, noch einer (gewöhnlich willkührlichen) Taxation überlassen werden.

Alles Kindvieh sollte wohl nach seinen 3 natürlichen Klassen, Ochsen, Kühe und Kinder, eingetheilt, und für jede dieser 3 Klassen ein und derselbe Preis festgesetzt werden.

Der

Der Affecurations-Preis sollte weder zu hoch, noch zu niedrig angesetzt seyn. Im ersteren Falle könnte es Menschen geben, die es gern sähen, wenn dieses oder jenes schlechte Stück unter ihrem Viehe, als wirklich oder vorgeblich pestkrank, getödtet würde; im letzteren Falle könnte man geneigt seyn, pestkrankes Vieh ganz oder bis nahe zum Tode zu verheimlichen, und dadurch Anlaß zur Verbreitung der Pest geben.

In Frankreich bezahlte man im Jahr 1774 und 1775, auf des General-Controllours Turgot Veranstaltung, aus Königl. Cassen nur den dritten Theil des Werths der getödteten Thiere; und man mußte deswegen militärische Gewalt, um alles pestkrankes Vieh tödten zu lassen und die Gränzen zu sperren, zur Hülfe nehmen.

In England bewilligte das Parlament den Unbemittelten eine Vergütung von 40 Schill. auf die getödtete pestkrankte Kuh, von 10 Sch. auf's Kalb, und in 12 Jahren, von 1746 bis 1757, während welcher die Pest in England wüthete, betrug die Summe der Vergütung 169,722 Pfund Sterling oder 1,018,322 Rthlr. Und der ehrwürdige J. Zaygarth zu Chester, der sich um die (künftige, wahrscheinlich nahe) Ausrottung der Blattern verdient gemacht hat, meinte; daß wenn man den ganzen Werth der getödteten Thiere bezahlt und die übrigen Anordnungen (zur Verhütung der Ansteckung) pünktlich befolgt hätte, daß alsdann die Pest, statt 12 Jahre in England zu wüthen, in einigen wenigen Monaten und mit viel geringern Kosten hätte können ausgerottet werden. *)

Das

*) As only half the value was allowed to a poor tenant

Das Rindvieh wäre meines Erachtens in den jetzigen theuren Zeiten (und da man auch von dem getödteten Vieh seinen Beytrag bezahlt) zu den folgenden Mittelpreisen anzunehmen: der Ochse über 3 Jahr alt zu 20 Rthlr.; die Kuh über 3 Jahr alt zu 15 Rthlr.; das Kind zwischen 3 und 1 Jahr alt zu 10 Rthlr. (Kälber werden nicht assureirt.)

Wer in die Gesellschaft tritt, der assureirt nicht einen Theil, sondern alle sein Rindvieh über 1 Jahr alt. Und deswegen muß in Beyseyn einiger Gemeindsgenossen scharf darauf gesehen werden, daß Niemand weniger Vieh, als er besitzt, angebe.

Wer durch Erbschaft, Kauf, Tausch oder Pachtung einen Hof, dessen Vieh assureirt ist, bekommt, der tritt an die Stelle seines Vorgängers in die Assurance.

Jedes Mitglied macht sich und ist verbindlich,
B
von

and nothing to persons in better circumstances, the change of recovering their cattle would tempt many to defer killing the distempered at all, or till they had generated and communicated the infection. If the publick had allowed the full value for cattle properly slaughtered, as soon as infected, and the other regulations had been punctually executed, the Murrain might have been exterminated from the whole island in a few months; the total expense of rewards would have been greatly diminished; and the national losses and calamities might have been, in a very great degree, prevented." — Sketch of a plan to exterminate the casual Small-Pox from Great-Britain, by John Haygarth London 1793 Vol. 1. p. 169.

von allem feinen auf der Liste aufgeschriebenen Viehe, im Fall pestkranke assureirte Thiere sollten getödtet worden seyn, zur Vergütung derselben verhältnißmäßig am Schlusse des Jahrs beizutragen. — Daß dieser oder jener durch An- oder Verkauf, durch Anwuchs der Kälber und Kinder, oder Sterben und Tödten (die sich im Ganzen mit Hülfe der Asscuranz gegen einander aufheben werden) etwas mehr oder weniger Vieh besitze, kann der vielfachen Berechnungen wegen in keine Betrachtung kommen, *)

Jedem Mitgliede wird sein pestkrankes, auf obrigkeitliche Entscheidung getödtetes und attestirtes Vieh von der Asscuranz-Gesellschaft nach dem festgesetzten Fuße in Geld, und ohne daß Beschlagnahme darauf gelegt werden könnte, bezahlt. **)

Sollte auch Jemand mit Uebertretung der Gesetze aus Unachtsamkeit, nicht aber aus Bosheit, sein Vieh angesteckt haben; so bekömmt er doch sein getödtetes Vieh richtig bezahlt. (Wegen der Uebertretung der Gesetze wird ihm von der Obrigkeit die bestimmte Strafe zuerkannt.) —

Wird

*) Den Armen, die ihr assureirtes Vieh durch Unglücksfälle oder Krankheiten, nicht aber durch die Pest, verloren haben und es durch angekauftes Vieh nicht wieder haben ersetzen können, sollte man wohl ihren geringen Beitrag zur Asscuranz-Cassa aus einer herrschaftlichen Cassa oder aus den Ueberschüssen der Asscuranz wiedererstaten. Dies wäre billig.

**) Auch im seltenen Falle, daß man jemanden überweisen könnte, daß er das getödtete Thier bey Verfertigung der Plaken noch nicht besessen, sondern später und überzählig angekauft habe, so wird es ihm doch bezahlt. Denn alle assureirte Thiere nach Alter, Farbe und Merkmalen beschreiben oder jedes Stück zeichnen zu wollen, würde unendliche Schwierigkeiten machen.

Wird aber jemand überwiesen, daß er boshafter Weise sein Vieh mit der Pest vergiftet habe; so bekommt er nichts bezahlt, (und verfällt in die härteste Strafe).

Sehr gut und löblich wäre es wohl, wenn die Landes-Regierung die Veranstaltung träte, daß den Unbemittelten, denen assicurirtes Vieh ist getödtet worden, zehn Wochen nachher (nicht früher) auf Beybringung eines obrigkeitlichen, unendlichen Attestats über die folgende Puncten: 1) daß nach dem Tödtten des Viehs 10 Wochen verfloßen seyen; 2) daß die Eigenthümer den angesteckten Hof und Stall (nach Vorschrift des Artikels 47 und 48 der Tafel) auf das vollkommenste gelüftet und gereinigt hätten; und 3) daß in ihrer und den nächstunliegenden Gemeinden seit 10 Wochen kein Vieh, so viel die Obrigkeit wisse, an der Pest krank gewesen sey: — daß alsdann den Unbemittelten der Assurances- Werth ihres getödteten Viehs zum Ankauf von neuem Viehe aus einer herrsch. Cassa ganz bezahlt werde. Die herrsch. Cassa empfängt am Schlusse des Jahrs aus den Assurances- Beiträgen ihre richtige Wiederbezahlung.

Die gedruckten und an die Obrigkeiten zur Aufnahme des Kindviehs unentgeltlich vertheilten Listen hätten wohl die folgenden einfachen Einrichtungen,

Rindvieh-Liste

von assureirtem Viehe über 1 Jahr alt
gegen die Rindvieh-Pest.

Stadt Amt A Dorf A Jahr 1800 Mon.

No. des Hauſes	Eigenthümer	Rinder zwifchen 3 und 1 Jahr		Stüde
		Stüen	Rühe	
1	Schulze Johann Schmidt	4	4	11
2	Conrad Schuster	2	2	5
4	Wittwe Maria Sattler	—	1	1
5	Prediger Wilhelm Becker	—	3	4
6	Schulmeister Heint Schneider	—	2	2
8	Martin Müller	6	2	10
9	Pächter Friedrich Maurer	8	3	15
20	z.	32	25	69
Summa		52	42	117

Rindvieh-Liste

von nicht-asscurirtem Viehe.

Stadt Amt A. Dorf A. Jahr 1800 Mon.

No. des Hauſes	Eigenthümer	Rinder zwifchen 3 und 1 Jahr		Stüde
		Stüen	Rühe	
3	B.	2	1	3
7	G.	4	2	8
10	S.	—	1	1
15	B.	2	1	3
19	H.	4	2	7
20	z.	18	12	39
Summa		30	19	61

Die Kindvieh-Listen werden in Städten 2 mahl, auf Dörfern 3 mahl ausgefertigt.

In Städten behält der Magistrat nach vorhergegangener genauen Vergleichung Ein Exemplar der Listen für sich, und das zweyte Exemplar sendet er an die Landes-Regierung ein.

Die 3 Exemplare auf Dörfern werden an den Beamten des Amtes eingeliefert; der die Listen genau mit einander vergleicht, Ein Exemplar dem Schulzen, Greben, Bauervogt oder Ortsvorsteher zum Aufbewahren wieder einhändigt; das zweyte Exemplar beyhm Amte behält; und das dritte Exemplar, als Beleg, mit der folgenden gedruckten Amts-Liste an die Landes-Regierung einsendet.

Aus allen Stadt- und Amts-Listen läßt die Landes-Regierung die nachfolgende General-Liste von allem Kindviehe im Lande, das über 1 Jahr alt ist, *) verfertigen.

*) Das Kindvieh unter 1 Jahr alt und Kälber, die nicht affecurirt werden, in die Dorf- Amts- und General-Listen einschreiben zu wollen, könnte Verwirrungen veranlassen.

Rindvieh - Liste des Amtes A. Jahr 1800 Monat

Oberer, Flecken und Hufe	affecurirtes Vieh				nicht: affecurirtes Vieh				Summa alles Viehs
	Ochsen	Kühe	Kinder	Stücke	Ochsen	Kühe	Kinder	Stücke	
A.	52	42	23	117	30	19	12	61	178
B.	48	37	18	103	26	16	10	42	145
C.	22	14	8	44	61	48	34	143	187
ic.	625	526	272	1423	290	199	159	658	2081
Summa	747	619	321	1687	407	282	215	904	2591

General - Liste von allem Rindviehe über 1 Jahr alt im Lande Jahr 1800 Monat

Städte/Ämter		affecurirtes Vieh				nicht: affecurirtes Vieh				Summa alles Viehs
		Ochsen	Kühe	Kinder	Stücke	Ochsen	Kühe	Kinder	Stücke	
A	—	46	168	20	244	24	46	14	84	328
—	A	747	619	321	1687	407	282	215	904	2591
ic.	ic.	44207	39213	14659	98069	24569	14672	9771	49012	147081
Summa		145000	140000	15000	1100,000	125000	115000	110000	50000	1150,000

Nach der vorstehenden General-Liste befäße das Land (H) 150,000 Stücke Kindvieh über 1 Jahr alt. Asscurirt wären 100,000 Stücke; nämlich 45,000 Ochsen, 40,000 Kühe, und 15,000 Kinder (nach den obigen Preisen an Werth 1,650,000 Rthlr). Nicht Asscurirt wären 50,000 Stücke; 25,000 Ochsen, 15,000 Kühe, und 10,000 Kinder (an Werth 825,000 Rthl.) Werth von allem Kindviehe 2,475,000 Rthlr.

Wären nach Verlauf Eines Jahres, laut denen aus allen Städten und Aemtern des ganzen Landes eingegangenen obrigkeitlichen Attestaten, asscurirte pestkranke Thiere im ganzen Lande getödtet worden:

Ochsen	350	betragen	7000	Rthlr.
Kühe	240	—	3600	—
Kinder	110	—	1100	—

oder 700 Stücke ($\frac{1}{142}$ Theil des asscurirten Viehs) an Werth 11,700 Rthlr.

So hätte die Asscuranz-Gesellschaft, oder 1,650,000 Rthlr. — für getödtete pestkranke Thiere zu bezahlen 11,700 Rthlr. oder (den Rthlr. nach hessischem Münzfuße zu 32 Albus, oder 384 Heller gerechnet) 4,492,800 Heller. *)

Wenn 1,650,000 Rthlr. bezahlen 4,492,800 Heller: so bezahlen 20 Rthlr. oder der Ochse 55 Heller; 15 Rthlr. oder die Kuh 41 Heller; 10 Rthlr. oder das Kind 28 Heller. (Daß wegen der Brüche ein kleiner Ueberschuß entsteht, ist nicht zu vermeiden; und er kann vielleicht zur Ersetzung der Beyträge von verstorbenem Viehe angewandt werden S. die Anmerk. Seite 18).

Die

*) Die obige Rechnung läßt sich leicht nach jedem Münzfuße anstellen.

Die Stadt A, die 46 Ochsen, 168 Kühe und 20 Kinder assureirt hat, bezahlt durch den Magistrat an die Haupt-Assicuranz-Cassa 25 Rthlr. 31 Albus 6 Heller.

Das Amt A, das 747 Ochsen, 619 Kühe und 321 Kinder assureirt hat, bezahlt durch den Beamten an die Haupt-Assicuranz-Cassa 196 Rthlr. 15 Albus 6 Heller.

Das Dorf A, das 52 Ochsen, 42 Kühe und 23 Kinder assureirt hat, bezahlt durch seine Dorf-Obrigkeit an den Beamten des Amtes A 13 Rthlr. 19 Albus 6 Heller.

Der Schulze Johann Schmidt, der 4 Ochsen, 4 Kühe und 3 Kinder assureirt hat, bezahlt an seine Dorf-Obrigkeit 1 Rthlr. 7 Albus.

Conrad Schuster, der 2 Ochsen, 2 Kühe und 1 Kind assureirt hat, bezahlt an seine Dorf-Obrigkeit, obgleich sein Vieh ihm ist getödtet worden, 18 Albus 4 Heller. — Dieser übrigens rechtschaffene Mann hatte nämlich aus Unachtsamkeit einen fremden Viehhändler, der auch zugleich den Viehdoctor machte, den Zutritt zu seinem gesunden Viehe gestattet, 1 Ochse wurde sieben Tage nachher an der Pest krank, und da dieses kranke Thier die übrigen 4 Thiere konnte anstecken haben; so wurden ihm auf Befehl der Obrigkeit alle 5 Stücke getödtet; er bekam aus der Assicuranz-Cassa 80 Rthlr. Vergütung; und die Obrigkeit strafte ihn wegen seiner Uebertretung der Gesetze um 10 Rthlr.

Die Wittwe Maria Sattler, der ihre einzige assureirte Kuh beim Kalben verstorben war, und die keine neue Kuh kaufen konnte, bezahlt an ihre

ihre Dorf-Obrigkeit 3 Albus 5 Heller. (Der Billigkeit wegen, wird ihr dieser Beitrag aus einer Herrschaftl. Casa wiederersetzt werden. S. Seite 18 die erste Anmerkung.)

Der Prediger Wilhelm Becker, der 3 Kühe und 1 Kind assureirt hat, bezahlt an die Dorf-Obrigkeit 12 Albus 8 Heller.

Dies wäre nun der einfache, deutliche und erläuterte Plan zu einer Kindvieh-Assicuranz gegen die länderverheerende Kindvieh-Pest.

Ja! wenn bey einer solchen Assicuranz die Oberste Regierung eines Landes zur rechten Zeit und mit Ruhe und Ordnung

I. alle Anstalten zur Verhütung der Pest trifft:

a) in den Gegenden, denen die Pest auf 30 oder weniger Stunden Weges sich genähert hat: die Ein- oder Durchführung alles fremden Kindviehs und roher Kindshäute, Talg, Hörner, Klauen und Haare von der Seite, wo die Pest herrscht, ganz verbietet; und die Untertanen ernstlich ermahnt, auf Viehmärkten, von Viehhändlern oder Juden kein Kindvieh zu kaufen oder zu tauschen.

b) in den Gegenden, denen die Pest auf 15 oder weniger Stunden nahe gekommen ist: es als Grundsatz annimmt, daß alle und jede Pässe über die Gesundheit des Kindviehs ungültig und unerlaubt seyen *); alle Kindviehmärkte aufhebt; den Vieh:

*) Die Ungültigkeit aller Pässe über die Gesundheit des Kindviehs zur Zeit der Pest habe ich in meinem Buche (über die Kindvieh-Pest, Leipzig bey P. G. Kummer 1797 Kap. 7 S. 43) bewiesen.

Biehhandel von der Seite, wo die Pest herrscht, gänzlich sperrt; von Höfen, wo Rindvieh krank ist, das Austreiben alles Rindviehs zu Heerden und Tränken innerhalb der ersten 14 Tage verbietet; und angekauftcs Vieh aus andern Gemeinden 14 Tage lang im Stalle zu behalten, und es weder zu Heerden, noch zu öffentlichen Tränken zu bringen, gebietet; (oder daß Jedermann sein angekauftcs Vieh im Stalle Quarantäne halten lasse).

c) in den Gegenden, denen die Pest schon auf 5 oder weniger Stunden sich genähert hat: die Pest-Gränze Tag und Nacht bewachen und sperren läßt; alle sowohl Vieh-, als Handels- und Kram-Märkte aufhebt; alle Ein- und Durchführung nicht allein von fremdem Rindviehe und von rohen Rindshäuten, Talg, Hörnern, Klauen und Haaren, sondern auch vom fremden Rindfleische und von Thieren und Sachen, an denen Pestgift haften könnte, — als Futter, Heu, Stroh, Wolle, Lumpen, Fracht- und Fuhrwagen (mit Pferden Geschirr und Futter) Ackerbau- und Stall-Geräthschaften, Hunde, — streng verbietet; den Menschen, die sich rühmen, leibliche oder geistliche, bekannte oder geheime Mittel zur Vorbauung oder Heilung der Pest zu besitzen, und Viehhändlern den Ein- und Durchgang untersagt; von den Höfen, wo Rindvieh aus den umliegenden Gemeinden ist angekauft worden (welches nicht geschehen sollte) oder wo Rindvieh krank ist, das Austreiben alles Rindviehs zu Heerden, Tränken und Hutcn innerhalb der ersten 14 Tage verbietet; die zwischen mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Hutcn und Weiden, auch in Wäldern, theilen und trennen läßt;

läßt; und die Unterschänen zur größten Vorsichtigkeit, zum besondern Bewachen jeder Gemeinds-Gränze und der Heerden, und zum Aufstellen und Absondern des Rindviehs ernstlichst ermahnt.

II. das Hauptgesetz giebt: „Rindvieh, das an der Pest krank, oder von ihr angesteckt ist, augenblicklich zu tödten und zu verscharren.“

III. auf die folgenden Fälle die folgenden Strafen setzt; welche verdoppelt werden, wenn aus einem dieser Fälle (S. Art. 6.) Ansteckung entsteht.

1.) Wer krankes Rindvieh hat, und es der Obrigkeit nicht gleich anzeigt:

a.) wenn die Pest 30 bis 15 Stunden entfernt ist: 2 Rthlr.

b.) wenn sie 15 bis 5 Stunden entfernt ist: 5 Rthlr.

c.) wenn sie nur 5 oder weniger Stunden entfernt ist: 10 Rthlr.

2) Wer krankes Rindvieh zur Zeit der Pest b oder c (Art 1), oder Rindvieh aus Dörtern, wo bekanntlich die Pest herrscht, kauft, tauscht oder herbergt: 25 Rthlr.

3) Wer mit seinem Rindviehe in angesteckten Ställen, oder in Dörtern, in denen bekanntlich die Pest herrschte, gewesen ist: 25 Rthlr.

4) Wer ohne Auftrag der Obrigkeit zu krankem Rindviehe oder in angesteckte Ställe, die ihm nicht angehören, oder in angesteckte Dörter gegangen ist: 10 Rthlr.

5) Wer fremdes Rindvieh, rohe Häute, Talg, Klauen oder Haare von Rindvieh aus andern Gemein-

meinden in Haus, Hof, Scheunen oder Ställe aufnimmt, kauft oder tauscht; zur Zeit b: 5 Rthlr. — zur Zeit c: 10 Rthlr.

6) Wer zur Zeit c Viehhändlern, Juden, Viehtreibern, Eurschmidten, Viehdoctorn, Quacksalbern, Schachtelnkrämern, Therialkhändlern, vorzöglichen Wunderthätern oder Hexenbannern den Zutritt zu seinem Kindviehe gestattet hat: 5 Rthlr. (Conrad Schuster, da durch den Zutritt des Viehhändlers und Viehdocters zu seinem Viehe dasselbe auch angesteckt worden war, verfiel in die verdoppelte Strafe oder 10 Rthlr. Siehe S. 27)

7) Wer zur Zeit c Heu, Futter, Stroh, Wolle, Lumpen, oder Geräthschaften von Kindvieh aus andern Gemeinden kauft, tauscht oder herbergt: 5 Rthlr.

8) Wer aus andern Gemeinden Kindvieh gekauft, und es nicht gleich der Obrigkeit angezeigt hat, zur Zeit b: 5 Rthlr. zur Zeit c: 10 Rthlr.

9) Wer neues Kindvieh aus andern Gemeinden gekauft oder getauscht hat; — und zur Zeit b das angekaufte Vieh nicht im Stalle behält: 5 Rthlr. — zur Zeit c alle sein Kindvieh nicht im Stalle behält: 10 Rthlr.

10) Wer krankes Kindvieh hat, und alle sein Kindvieh nicht im Stalle und auf seinem Hofe behält, oder Kindvieh verkauft, zur Zeit b: 10 Rthlr. zur Zeit c: 20 Rthlr.

11) Wer zur Zeit c krankes und nachher verstorbenes Kindvieh heimlich gehalten und vergraben hat: 20 Rthlr.

12) Wer pestkrankes Vieh verheimlicht, geschlachtet, und davon Häute, Fleisch, Eingeweide, Fett re. verkauft hat: 25 Rthlr.

13)

13) Wer pestkrankes Vieh hat, oder gehabt hat, und von der Zeit der Pest an innerhalb 40 Tagen Kindvieh verkauft, vertauscht, zu Heerden, oder zu öffentlichen Tränken oder Weiden treibt: 30 Rthlr. *)

14) Wer boshafter Weise sein eigenes oder anderer Menschen Kindvieh mit der Pest vergiftet hat: 1 oder 2 jährige Festungs-: Gefangenschaft und Arbeit bey frischer, reiner Luft, Wasser und Brod **)

IV. das Volk von allen Kanzeln des Landes (wie es auf eine so rühmliche Art in den Königl. Preuß. Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth geschah; ***) zeitig belehren läßt: , daß „die Pest des Kindviehs kein von Gott über die Völker verhängtes Strafgericht sey.“

V. die benliegende Noth- und Hülf's-Tafel zur Verhütung und Ausrottung der Kindvieh-Pest: siebente Auflage, im December 1799 ****) in allen Gegenden des Landes, welchen die Pest auf 30 oder weniger Stunden Weges nahe gekommen ist:

a) an alle und jede Eigenthümer von
Kind:

*) Aus diesen Strafgebern könnten die Kosten zur Vertheilung der Pesttafel und zur Errichtung der Asscuranz ersetzt werden.

**) Sonderbar! Wasser und Brod erkannte man allen Gefangenen zu; die frische, reine Luft, die zum Leben doch eben so nothwendig, als Speise und Trank, ist, vergas man aber!

***) Den höchsten Orts gegebenen Entwurf zu dieser Predigt findet man im Reichs-Anzeiger 1799 St. 231 und seine meisterhafte Ausführung in Schlez's angeführten Predigt.

****) Diese 7te Auflage hat vor allen andern Auflagen viele und große Vorzüge. In allen von der Pest bedrohten Ländern wird man also diese 7te Auflage abdrucken und vertheilen lassen.

Kindvieh, arme und reiche, unentgeltlich vertheilen läßt *).

b) desgleichen an alle Collegia, Räte, Beamte, Prediger, Schullehrer, Stadt-Magistrate, Dorf-Vorsteher, Physikos, Menschen- und Thier-Aerzte, vertheilen läßt.

c) die Tafel alle 2 bis 3 Monate von den Kanzeln verlesen, erläutern, und darüber Catechesiren läßt.

d) die Knaben und Mädchen, denen so oft die Wartung des Viehs überlassen und anvertraut wird, in den Schulen aus der Tafel über die Pest unterrichten läßt. **) e)

*) Für 100 Rthlr. wird man leicht 10,000 und mehrere, für 500 Rthlr. 50,000 und mehrere Tafeln auf Schreib-Papier können drucken lassen; die Kosten (100 oder 500 Rthlr.) sind folglich für jeden Staat gering, und ein unermesslicher Schaden, der sich vielleicht in die Millionen belaufen könnte, kann durch die Vertheilung von 10 oder 50 tausend Tafeln verhütet werden. Die Tafel wird am besten in Tafel-Form, um an der Wand angeschlagen immer in die Augen zu fallen, und auf Schreib-Papier, wegen der feuchten, räucherigen Stuben der Landleute, abgedruckt werden. Der Druck muß sehr correct, rein, deutlich und schön seyn.

**) Da im Anfange des Jahrs 1798 die Pest dem Kön. Preuß. Fürstenthume Minden sich näherte und die Kön. Kriegs- und Domänen-Cammer 1200 Tafeln und 200 Exempl. meines Buchs vertheilen ließ, schrieb der Schullehrer und Küster Göring zu Hüllhorst, Amts Reineberg, im Fürstenth. Minden unter den 8ten März den folgenden Brief an mich: „Da ich viele Kinder in meiner Schule zum Unterricht und bey diesem Unterricht Gelegenheit habe, den Nutzen der Noth- und Hülf-Tafel zur Verhütung der Kindviehpest in der hiesigen Gemeinde durch die Schüler zu verbreiten; so habe ich mich entschlossen, für den hier eingelegten einen Ehater sie in meiner Schule zum allgemeinen Besen zu haben und zu vertheilen. Ich bitte daher gehorsamt, solche je eber, je lieber an mich zu senden.“ — Ich sandte ihm 100 Tafeln mit dem zurückgehenden erpressen Voten, und da ich ihm nicht gleich antworten und danken konnte, so dankte ich diesem Mann für seine edele That öffentlich in No. 21 S. 354 der Wöchentl. Mindenschen Anzeigen 1798.

e) sie an allen öffentlichen Orten, an den Thoren und Eingängen der Städte und Dörfer, an den Markt- und Gerichts-Plätzen, in den Amts- und Zoll-Stuben, in Wirthshäusern und Schenken, in Zunft- und Gilde-Stuben, in den Wacht Häusern und an allen schicklichen Orten öffentlich anschlagen läßt.

f) durch die allgemeinste Vertheilung und Verbreitung der Pest-Tafel (bis jetzt, nach der einstimmigen Erklärung aller Landes-Regierungen, welche dieselbe an ihre Unterthanen vertheilen ließen, die beste Schrift für's Volk, und eines der ersten Mittel zur Verhütung und Ausrottung der Pest) es dahin bringt:

„daß allgemeine Aufklärung über die
„Kindviehpest in jedem und allen Län-
„dern herrsche.“

„daß Ein Geist Jeden und Alle
belebe.

„daß Alle zu Einem Zwecke, der
„Verhütung und Ausrottung der Pest,
„wirken und helfen,“

und daß Jeder sein Kindvieh rette.“

Dann, mein Vaterland! wirst Du von der Kindvieh-Pest erlöst werden, und frey von diesem Ungeheuer in aller Zukunft seyn.

Bückeburg,
den 7ten Decbr. 1799.

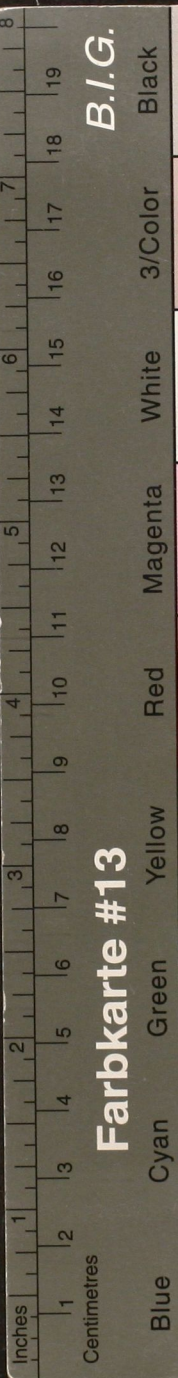
B. C. Faust.



75176 J

X 3309424

Bückeburg,
gedruckt beym Hofbuchdrucker J. A. Grimme.



B.I.G.

Farbkarte #13

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Plan
zu
einer Kindvieh = Affecuranz
gegen
die Kindvieh = Pest;
nebst
der siebenten Auflage der Pest = Tafel,
als Beylage:

von
Bernhard Christoph Faust, D.
Hofrath und Leibarzt,
der Kön. Märk. Ökonom. Gesellsch. zu Potsdam, der Helvet.
Gesellsch. corresp. Aerzte und Wundärzte, und der Kön.
Churf. Landwirthsch. Gesellsch. zu Celle Mitglied.

1799.